

LVBS

Sachsen e. V.

Dresden

Leipzig

Chemnitz

- Der Berufsschullehrerverband -

LVBS konkret

12. Jahrgang - Ausgabe März / April 2016

Neues Schulgesetz
1. Führungskräftekongress 2015
Einladung LVBS-Frühlingsfest

Inhaltsverzeichnis Ausgabe März / April 2016

	Seite
Neues Schulgesetz	3
LVBS - Standpunkt zum Schulgesetz	9
1. Führungskräftekongress 2015	11
Einladung LVBS- Frühlingsfest 2016	14
Termine	15

PRESSESCHAU

Schüler

Laut einer Studie des britischen National Literacy Trust kann gerade das Medium Ebook, das als „cool“ wahrgenommen wird, als Anreiz zum Lesen für Jungen dienen und ihre Leselust und ihre Leseleistung deutlich verbessern. (taz.de, 9.12.15 – Britische Studie zum Leseverhalten: Besonders Jungs profitieren, independent.co.uk, 9.12.15 – Children’s reading ‘improves faster with ebooks’)

Lehrer

Ein Berufsschullehrer plädiert auf Lehrerfreund.de dafür, mal mit der Methode „Spickzettel erlauben und bewerten“ zu arbeiten. Er verteilte Zettel in kleinem Format, auf denen ein Spickzettel erarbeitet werden durfte, der dann als Teil der Klausur mit abgegeben wurde. Wegen des kleinen Formats arbeiteten viele Schüler ihren Zettel mehrfach aus, um alles unterbringen zu können und beschäftigten sich so freiwillig und mit viel Motivation intensiv mit dem Stoff. (Lehrerfreund.de, 10.12.15 – Spickzettel bei Klassenarbeiten erlauben - und bewerten!)

Schulbücher

Laut Schulbuchverlage könne beim Kauf ihrer Schulbücher der Inhalt auch als PDF-Datei genutzt werden, allerdings würde davon noch nicht häufig Gebrauch gemacht – was unter Umständen auch an der teilweise mangelhaften Computerausstattung an den Schulen liegen könnte. Medienpädagogen und Lernpsychologen betonen jedoch, dass ein gelungenes digitales Schulbuch mehr als die Druckversion in PDF-Form sein müsse: notwendig seien unterschiedliche Aufgaben und zusätzliche Erklärungen für die unterschiedlich schnell lernenden Schüler sowie die Einbindung verschiedener Medien. (Welt.de, 23.9.15 – Wo bleiben die digitalen Schulbücher?)

REGIERUNG GIBT NEUES SCHULGESETZ ZUR ANHÖRUNG FREI

Die Landesregierung hat am 12.01.2016 den Entwurf eines neuen Schulgesetzes zur Anhörung freigegeben. Der Gesetzentwurf ermöglicht den Schulen, mehr Eigenverantwortung zu übernehmen und er sichert den Erhalt von Schulen im ländlichen Raum. Darüber hinaus macht er mehr gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung möglich. Die Frist für das Anhörungsverfahren endet am 29. Februar. „Mit der Gesetzesnovelle halten wir an den bewährten Strukturen des sächsischen Schulsystems fest. Gleichzeitig eröffnen wir den Schulen die Möglichkeit, innerhalb des bekannten Rahmens neue innovative Wege zu gehen“, so Kultusministerin Brunhild Kurth. Die Ministerin kündigte einen breiten Dialogprozess zum Schulgesetz an. Dazu sollen sachsenweit Bürgerforen durchgeführt werden.

„Mit diesem Gesetz wird Schule eigenverantwortlicher und demokratischer aufgestellt. Dieses Gesetz lässt Vielfalt zu und hält Verschiedenheit aus, es fördert jedes Kind, unabhängig davon aus welchem Elternhaus es kommt“, so der stellvertretende Ministerpräsident Martin Dulig.

Die wesentlichen gesetzlichen Neuerungen im Überblick:

Sicherung von Schulen im ländlichen Raum

„Sachsenweit werden die Schülerzahlen in den nächsten Jahren weiter deutlich steigen. Von dieser Entwicklung sind aber lediglich die Ballungsräume sowie die Mittel- und Oberzentren betroffen. Im ländlichen Raum hingegen wird die Zahl der Schüler um bis zu 10 Prozent weiter zurückgehen. Um Schulschließungen zu vermeiden, sieht der Gesetzentwurf neue Ausnahmen für Grund- und Oberschulen vor“, so Kurth.

So werden kleine Grundschulen im ländlichen Raum außerhalb von Mittel- und Oberzentren nicht geschlossen, wenn sie jahrgangsübergreifend unterrichten. Dann wird die Mindestschülerzahl von 15 Schülern über zwei Klassenstufen gerechnet. Der Gesetzentwurf sieht noch eine weitere Ausnahme vor. Grundschulen, die vorübergehend die gesetzlich vorgeschriebene Mindestschülerzahl von 15 Schülern pro Klasse unterschreiten, können dennoch eine Klasse einrichten, wenn die Gesamtschülerzahl für die Grundschule mindestens 60 beträgt. Einzelne Klassenstufen müssen dann mindestens 12 Schüler haben. Neu ist auch, dass Oberschulen im ländlichen Raum außerhalb von Mittel- und Oberzentren künftig auch einzügig mit einer Mindestschülerzahl von 25 Schülern pro Klasse zugelassen werden. Innerhalb der Mittel- und Oberzentren sowie im Verdichtungsraum nach Landesentwicklungsplan müssen Oberschulen wie gehabt zweizügig sein, also mindestens 40 Schüler

pro Klassenstufe haben.

Mehr Eigenverantwortung für Schulen

„Schulen brauchen mehr finanzielle und personelle Freiräume, um sich inhaltlich weiterentwickeln zu können. Deshalb haben wir einen eigenen Paragraphen zur Eigenverantwortung von Schule im Gesetzentwurf aufgenommen“, so Kultusministerin Brunhild Kurth.

Die Möglichkeit, dass Schulträger Schulleitern finanzielle Mittel für den laufenden Lehr- und Lernmittelbedarf zur eigenen Bewirtschaftung überlassen, gab es mit dem bisherigen Schulgesetz bereits. Neu ist aber die ausdrückliche Regelung, dass der Schulträger den Schulleiter ermächtigen kann, Rechtsgeschäfte für ihn abzuschließen. Zudem wird die gesetzliche Option geschaffen, Mittel des Freistaates den Schulen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zu übertragen. Der Gesetzentwurf unterstreicht zugleich, dass Schulen zur Erleichterung der Mittelbewirtschaftung auch über eigene Schulkonten verfügen sollten.

Aber auch mehr personelle Freiräume sind in Zukunft möglich. Neu ist, dass die Schulaufsichtsbehörde den Schulen ein Budget an Lehrerarbeitsvermögen zur Verfügung stellen kann. Schulen können damit eigenverantwortlich die Klassen, Gruppen und Kurse bilden, was im Wesentlichen bislang durch die Schulaufsichtsbehörde, sprich die Sächsische Bildungsagentur, geschah.

Mehr Mitbestimmung möglich

Künftig können bis zu vier Vertreter des Schulträgers Mitglieder in der Schulkonferenz sein. Das soll die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Schulträgern fördern. „Schüler, Eltern, Lehrerschaft und Schulträger müssen sich als Verantwortungsgemeinschaft verstehen, sonst ist gute Schule nicht möglich“, begründet Brunhild diese gesetzliche Regelung. Vorgesehen ist auch, dass Eltern von Schulen in freier Trägerschaft in Kreiselternräten/Landeselternrat mitwirken können. Gleiches wird auch Schülern von freien Schulen in Kreisschülerräten/Landesschülerrat ermöglicht. Um eine demokratische Schulkultur zu fördern und Schüler schon in der Grundschule auf die Rechte und Aufgaben der Schülermitwirkung vorzubereiten, können Schüler bereits von Klassenstufe 1 an aus ihrer Mitte einen Klassenschülersprecher und einen Stellvertreter wählen.

Weiterentwicklung der Oberschule

Mit dem Gesetzentwurf wird aus der bisherigen Schulart „Mittelschule“ nun die Schulart „Oberschule“. Darüber hinaus ist im Gesetzentwurf eine neue Regelung enthalten, wonach Oberschulen von der Bildungsgangdifferenzierung in Hauptschul- und Realschulbildungsgang ab der Klassenstufe 7 in den Differenzierungsfächern wie z. B. Mathematik, abweichen können. Um die Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit an

allgemeinbildende und berufliche Gymnasien zu erhöhen, können Oberschulen für Schüler außerdem ergänzende Bildungsinhalte aus den zeitlichen Ressourcen des Wahlpflichtbereichs anbieten. Neu aufgenommen wird auch die Möglichkeit, Kooperationsvereinbarungen mit allgemeinbildenden oder Beruflichen Gymnasien oder Fachoberschulen abzuschließen. „Mit diesen Regelungen wird unser Schulsystem deutlich durchlässiger. Ich sehe darin eine Aufwertung der Oberschule. Sie war bisher schon das Kernstück des Schulsystems und sie wird es in Zukunft noch viel mehr sein. Mit diesen Änderungen wird auch den Eltern Entscheidungsdruck genommen. Ob sie ihr Kind nach der Grundschule auf eine Oberschule oder ein Gymnasium schicken, spielt in Zukunft eine geringere Rolle als bisher“, so Kultusministerin Brunhild Kurth. Darüber hinaus sind für diese Schulart keine grundlegenden Veränderungen vorgesehen.

Inklusion

Den wohl größten Veränderungsprozess werden Sachsens Schulen durch die schulgesetzliche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erfahren. „Wir streben an, Kindern und Jugendlichen mit Handicap so viel gemeinsamen Unterricht an der Regelschule wie möglich und so viel Unterricht an der Förderschule wie nötig anzubieten. Wir schaffen die Förderschulen nicht ab, sondern wir erhöhen die Zahl und die Wahl der Förderorte, indem wir den lernzieldifferenten Unterricht an Oberschulen ermöglichen“, erklärte Kultusministerin Kurth die Gesetzesänderung.

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mussten bislang überwiegend die Förderschule besuchen. Diese Förderschulpflicht wird mit der Gesetzesnovelle abgeschafft. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten fortan das Recht, gemeinsam mit ihren Eltern zu entscheiden, ob sie an einer Regelschule oder Förderschule lernen. Damit wird auch das Recht der Eltern bei der Wahl des Bildungsortes ihres Kindes gestärkt. Voraussetzung für eine gelingende Inklusion bleibt jedoch, dass die Schulen die räumlichen, sächlichen und personellen Rahmenbedingungen zur sonderpädagogischen Förderung dieser Schüler erfüllen.

Zudem sieht der Gesetzentwurf die Option eines lernzieldifferenten Unterrichts an Oberschulen vor. Damit soll an ausgewählten Oberschulen möglich werden, Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung nach besonderen Lehrplänen gemeinsam mit Schülern ohne Behinderung, die nach den Lehrplänen der Oberschule lernen, zu unterrichten.

Nach der derzeit gültigen Rechtslage können lediglich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache integrativ an den Oberschulen und

Gymnasien beschult werden. Diese Kinder werden wie alle übrigen Schüler dieser Schularten lernzielgleich unterrichtet. Sie streben also einen Haupt- oder Realschulabschluss an oder gar das Abitur.

Neue Regeln für die Schulnetzplanung

Mehr Mitspracherecht bekommen Schulträger auch bei der Schulnetzplanung. Die Schulnetzplanung für Grundschulen und Oberschulen durch die Landkreise muss in Zukunft im Einvernehmen mit den Kommunen erfolgen. Damit wird ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes umgesetzt, wonach Gemeinden ein Mitentscheidungsrecht bei der Schulnetzplanung auf Kreisebene eingeräumt werden muss.

Die Schulnetzplanung der Landkreise für Berufliche Schulzentren soll künftig in Abstimmung mit den regionalen Planungsverbänden erfolgen. Grund für diese Regelung ist, dass sich das sächsische Netz der Beruflichen Schulzentren aufgrund der demografischen Entwicklung in den vergangenen Jahren als wenig bedarfsgerecht erwiesen hat. Das ist nicht zuletzt auch Folge eines schwierigen überregionalen Abstimmungsprozesses zwischen den Interessen der Landkreise und der kreisfreien Städte.

Für die Schulnetzplanung im berufsbildenden Bereich nicht minder wichtig ist auch die Festlegung der Fachklassenstandorte. Um die landesweite Planung zu stärken, wird gesetzlich verankert, dass die Entscheidung, wo welche Fachklassen gebildet werden, durch das Kultusministerium getroffen wird.

Landesamt für Schule und Bildung

Mit der Schulgesetznovelle wird die Behördenstruktur im nachgeordneten Bereich des Kultusministeriums verändert. Die Sächsische Bildungsagentur und das Sächsische Bildungsinstitut werden zu einem Landesamt für Schule und Bildung zusammengeführt. „Damit wird es für Schulen künftig einen starken Ansprechpartner geben, der sie bei der Weiterentwicklung begleitet und berät“, so die Kultusministerin. Mit der Zusammenführung ändern sich nicht die Aufgaben. So nimmt das Landesamt die Schulaufsicht, Lehrplanarbeit, Fragen der Schulentwicklung sowie Aufgaben der Lehrerbildung wahr. Die Behörde soll spätestens ab dem 1. Januar 2018 die Arbeit aufnehmen.

Lernmittelfreiheit

Der Gesetzentwurf enthält eine klarstellende neue Regelung zur Lernmittelfreiheit. Das war nach einer Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes notwendig geworden. Welche Lernmittel unter die Lernmittelfreiheit fallen, wird wie zuvor nicht im Gesetz, sondern über eine Verordnung festgelegt.

Vorgaben für Berufliche Schulen

Neue gesetzliche Vorgaben gibt es für berufsbildende Schulen. Um

Kleinstklassen zu vermeiden, werden Mindestschülerzahlen pro Klasse geregelt. An Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen müssen es jeweils 16 Schüler pro Klasse sein und an Beruflichen Gymnasien 20. Diese Mindestschülerzahlen sind nicht neu. Sie waren bislang in der Schulnetzplanungsverordnung vorgegeben. Sie werden nun jedoch gesetzlich verankert. Die Mindestschülerzahl von 750 Schülern an Beruflichen Schulzentren wird mit Blick auf den Erhalt eines funktionsfähigen Schulwesens im Freistaat Sachsen und eines zielgerichteten Ressourceneinsatzes neu eingeführt.

Förderung von leistungsschwachen Schülern

Mit der Schulgesetznovelle wird die gesetzliche Voraussetzung geschaffen, die Zahl der Schüler ohne Hauptschulabschluss weiter zu reduzieren. Deshalb macht es der Gesetzentwurf möglich, über eine entsprechende Änderung der Schulordnung Schüler der Oberschule und Förderschule im begrenzten Umfang am Unterricht der Berufsschule teilnehmen zu lassen. Damit sollen Schüler eine zusätzliche Förderung und Motivation erhalten, einen Schulabschluss anzustreben.

Förderung von leistungsstarken Schülern

Aber nicht nur für die leistungsschwächeren Schüler sieht die Gesetzesnovelle Änderungen vor, auch für die leistungsstarken Schüler wird der gesetzliche Rahmen verbessert, um die individuelle Förderung zu stärken. So können zur Förderung besonderer Begabungen schulübergreifende und auch schulartübergreifende Kooperationen sowie Kooperationen mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Vereinen oder Verbänden durchgeführt werden. Damit können insbesondere leistungsstarke Grundschüler bereits in einzelnen Fächern am Unterricht im Gymnasium teilnehmen. Zudem werden spezielle Beratungsangebote zur individuellen Förderung begabter Schüler gesetzlich verankert.

Weitere Informationen zum Gesetzentwurf und eine Gegenüberstellung des bisherigen Schulgesetzes und der Novelle gibt es im Internet unter www.schulgesetz.sachsen.de.

(Quelle: PM des SMK - Sächsisches Staatsministerium für Kultus)

Bitte beachten Sie folgende Termine bei der Zusendung von Beiträgen:

Ausgabe:	05-06/2016	07-08/2016	09-10/2016	11-12/2016
Redaktionsschluss:	23.03.2016	25.05.2016	24.08.2016	07.09.2016

Impressum:



LVBS Sachsen e. V. 0351 4735288
 Strehleener Platz 2 0351 4735288 (Fax) Redaktion:
 01219 Dresden kontakt@lvbs-sachsen.de Der Landesvorstand
 www.lvbs-sachsen.de

LVBS - Standpunkt zur Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes

Beitrag von Reinhard Plicka
- 1. Vorsitzender -



Die im nun veröffentlichten Novellierungsvorschlag zum SächsSchulG ange-
dachten Änderungen greifen nach Auffassung des Landesvorstandes zu
kurz.

Wir haben uns bereits vor der öffentlichen Anhörung mit der Novellierung des
SächsSchG befasst und u. a. bei der Anhörung vor dem AK Schule und
Bildung der CDU-Fraktion im Sächsischen Landtag folgende Änderungen
angemahnt:

§ 3 SächsSchG - Mindestschülerzahl, Klassenobergrenze, Zügigkeit, Schulweg

**Zur Erhaltung kleiner Schulen und damit des Bildungsangebotes in der
Fläche kann die Mindestschülerzahl unterschritten werden.**

- Lange, kostenintensive Fahrwege zur Berufsschule bewegen zur
Ablehnung von Ausbildungsplätzen seitens potenzieller Lehrlinge
- Fehlende berufsschulische Angebote im ländlichen Bereich
provozieren die „Ausbildungsverweigerung“ kleiner und mittlerer
Unternehmen

**Die Obergrenzen für die Bildung von Klassen- bzw. Gruppen muss sich
orientieren an der**

- Arbeitsstättenverordnung (Fläche / Licht / Temperatur / Lärm)
- zur Verfügung stehenden Raumausstattung (Anzahl der
Arbeitsplätze in Labor- und Werkstatträumen)

§ 8 SächsSchG - Gliederung des Schulwesens – Berufsschule Berufsschulische Angebote für Migranten ohne nachweisbare Schul- bildung (Abschluss)

- derzeit rechtsfreier Raum
- selbst bei rückläufigen Migrantenzahlen besteht Regelungsbedarf

§ 22 SächsSchG - Schulträger

Entwicklung der BSZ zu regionalen Kompetenzzentren in den Regelbetrieb überführen

- Angebote beruflicher Aus- und (betrieblicher) Weiterbildung untermauern die regionale Stellung der BSZ
- Effektivere Auslastung der für die Erstausbildung erforderlichen hochwertigen Ausstattung der BSZ

§ 22 a SächsSchG - Schulnetzplanung

Die Schulnetzplanung für den berufsbildenden Bereich ist landesweit zu koordinieren.

- Schulen in freier Trägerschaft sind in den Schulnetzplan zu integrieren.
- „Öffentliches Interesse“ als Begründung für die Eröffnung bzw. Aufrechterhaltung einer Schule in freier Trägerschaft wie bei staatlichen öffentlichen Schulen anwenden

Das berufliche Bildungsangebot in der Fläche ist zu erhalten.

- Die Konzentration berufsschulischer Angebote führt zum beruflichen „Ausbluten“ des ländlichen Bereichs
- Fehlende berufsschulische Angebote im ländlichen Bereich provozieren die „Ausbildungsverweigerung“ kleiner und mittlerer Unternehmen

§ 24 SächsSchG - Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen

Gleiche Bedingungen hinsichtlich Mindestschülerzahl und Klassenteiler für staatliche öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

- Wettbewerb „Ja“, aber gleiche Bedingungen

§ 26 SächsSchG - Schulgesundheitspflege

Regelungen zur Schulgesundheitspflege auf Migranten übertragen

- bisher nicht geregelt
- erhöhtes Infektionsrisiko

Regelungen für den Gesundheitsschutz der Lehrer

- z. B. Impfungen zur Vermeidung der Übertragung von Infektionskrankheiten

§ 28 SächsSchG - Schulpflicht

Regulierungen zum Umgang mit Berufsschulpflichterfüllern sind zu finden

- Berufsschulbesuch für Berufsschulpflichtige, ohne Zugangsvoraussetzungen sind bisher nicht geregelt

§ 35 a SächsSchG - Individuelle Förderung der Schüler

Schaffung der personellen, materiellen und räumlichen Voraussetzungen für die integrative Beschulung unter Erhaltung der Förderschulen und beruflichen Förderschulen

Entscheidung der integrativen Beschulung von Kindern mit förderpädagogischem Bedarf an einer Regelschule oder an einer Förderschule / beruflichen Förderschule liegt nach staatlicher Diagnostik bei den Eltern

§ 40 SächsSchG - Personalhoheit, Lehrer

In den Dienst des Freistaates Sachsen werden überführt:

Lehrer gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 (Lehrer an medizinischen Berufsfachschulen)

- > Personalhoheit hat der Träger der Med. BFS, das Krankenhaus
- > Tarifvertrag für die Kommunen regelt die Lehrtätigkeit nicht
- > Ausbildungsfinanzierung über die Behandlungs-/Pflegesätze der Krankenkassen führt bei kritischer Finanzlage zur Reduzierung der Zahl der Ausbildungsplätze (und führt zur „Auslagerung“ von Ausbildung an freie Träger – Bedarfssteuerung im kritischen Gesundheitsbereich dadurch nicht mehr möglich)

Sozialpädagogen an Schulen

- > bisher dem Schulträger unterstellt
- > bei kritischer Haushaltslage erste „Streichoption“
- > SächsSchG sieht aber Begleitung der Ausbildung (z. B. BVJ) durch Sozialpädagogen vor
- > Unterstellungsverhältnis beim Freistaat „entkompliziert“ die Schulorganisation

Der Landesvorstand wird sich auch an der aktuellen Debatte zur Schulgesetznovelle aktiv beteiligen. Höhepunkt wird dabei das Schulpolitische Forum der Lehrerverbände Sachsens am 5. März 2016 im Hotel Radison Blue Radebeul sein.

1. Führungskräftekongress 2015 "Schule effektiv führen"

Beitrag von Tina Jentsch
- Med. BFS am Krankenhaus Dresden - Friedrichstadt -



„Alle gut verfolgten Dinge hatten bisher Erfolg.“

(Friedrich Nietzsche)

Anfang Oktober war es soweit. Mit großem Erfolg endete im Oktober der erste „Führungskräftekongress Beruflicher Schulen“ in der „Kalkscheune“ in Berlin. Insgesamt waren über 350 interessierte Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus ganz Deutschland erschienen. Die zwei Lehrerverbände - der **Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen (BLBS)** und der **Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen (VLW)** – organisierten, ohne sonst übliche Unterstützung durch verschiedene Institutionen, Verlage und Unternehmen, eine eigene, zweitägige Tagung, die es in dieser Form vorher noch nie gab.

Der Anlass dieses Kongresses war, dass neue gesellschaftliche, bildungspolitische und technische Entwicklungen immer wieder neue Herausforderungen für Schulleitungen darstellen. Damit geht auch eine Veränderung bzw. Anpassung an das Führungsverhalten und die Führungsstrategien einher. Nur dadurch hat die berufliche Bildung eine Chance sich weiterzuentwickeln.

Die Eröffnung übernahmen **Eugen Straubinger** (BLBS) und **Dr. Angelika Rehm** (VLW). Sie freuten sich viele wichtige Gäste begrüßen zu dürfen. Dazu gehörten u.a. **Brunhild Kurth** (amtierende Präsidentin der Kultusministerkonferenz), Vertreter aus den Kultusministerien, Abteilungsleiter aus den beruflichen Schulen, Vertreter der Bezirksregierungen, der dualen Partner und der Lehrerausbildung und -weiterbildung sowie Teilnehmer des dbb Beamtenbundes und der Tarifunion.

Insgesamt wurden neun Fachforen angeboten. Die interessanten und

impulsgebenden Ergebnisse bieten eine Menge Stoff zur Weiterbearbeitung und Diskussion. In der Zeitschrift des Bundesverbandes der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen BbSch, 67 (21015) 11/12 und auf der Internetseite des BLBS (www.blbs.de) können Interessierte die zusammengefassten Beiträge der Referenten nachlesen.

Ein Blitzlicht der Themen...

Zeitgemäße Führung

Eine zeitgemäße Führung beruflicher Schulen in der Schweiz besteht aus den Freiheiten der Schulleitungen in der Personalführung, in der freien Auswahl des Qualitätsmanagements und der Finanzierung. In Deutschland müssen dafür noch Räume geschaffen werden, indem gesetzliche Vorgaben und finanzielle Begrenzungen verändert werden.

Prof. Dr. Andreas Fischer (Leuphana Universität Lüneburg) forderte eine nachhaltige berufliche Bildung. Angesichts der ständigen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und seiner Komplexität wurde die Frage in den Raum gestellt, welches Wissen ein Schüler in den kommenden Jahren benötigt. Die Antwort lautete: Orientierungswissen. Orientierungskompetenzen entstehen, wenn Verbindungen der Bildung mit der Wirtschaft erfolgen, indem neue Netzwerke und Innovationen geschaffen werden. Das geht nur mit der Öffnung von gegenläufigen Abhängigkeiten (z.B. Curricula, Prüfungen, Medien und Lernorte) einher.

Lernwelten

Das Forum XIII ging speziell auf die Lernwelten in technischen Berufen ein. Frau **Prof. Dr. Alexandra Eder** (Institut für Berufsbildung, Uni Kassel) stellte fest, dass an den beruflichen Schulen ein hoher Entwicklungsbedarf besteht. Die häufigsten Hemmnisse in der Nutzung digitaler Medien bestehen u.a. in der fehlenden Ausstattung und im Mehrwert für den Lehr-Lern-Prozess. Der Schulleiter **Siegfried Pietrass** aus einer Gewerbeschule in Göttingen präsentierte seine Umsetzung der INDUSTRIE 4.0 in der dualen Ausbildung und zeigte, dass die digitalen Medien einen großen Mehrwert bieten, wenn Lehrerinnen und Lehrer die dafür notwendige Unterstützung erhalten.

Attraktivität der beruflichen Bildung

Die Attraktivität der beruflichen Bildung stellte der Zentralverband des deutschen Handwerks in seinem Beitrag „Karrierewege in der beruflichen Bildung in Zeiten der Akademisierung – Bildungsinitiative des Handwerks“ dar. Überträgt man dies auf die Gesundheits- und Pflegeberufe besteht eine Chance, wenn sich der sekundäre und tertiäre Bildungssektor noch besser miteinander verzahnt. Die generalistische Pflegeausbildung und die Einführung von Pflegekammern sind ein wichtiger Schritt im Bereich der Pflege, um die Ordnungssystematik der beruflichen Bildung transparenter zu gestalten, die horizontale und vertikale Durchlässigkeit zu erweitern und den

Karrierebegriff – Fachkarrieren und Führungskarriere – zu ergänzen.

Gesunde Schule – Auftrag und Ziel für professionelles Schulleitungshandeln

Unterstützungsmaßnahmen der Schulleitung

Im Forum VII b sprach **Steven Graf von Töteberg**, dass die Unterstützungsmaßnahmen der Schulleitung in der Gestaltung von Arbeitsabläufen, bei der Nachwuchsgewinnung, bei der Teambildung und bei Mitarbeitergesprächen auf das Lehrerteam entlastend wirken können. Um weniger Spannung zu erleben, benötigen auch Schulleiterinnen und Schulleiter intensives Coaching (Achtsamkeit, Innehalten, Wachheit und Bewusstsein des eigenen Körpers), denn sie erleben und erzeugen schließlich Stress. Töteberg wendete an freiwilligen Teilnehmern die sogenannte Alexandertechnik an. Es geht darum weniger Druck auf die Dinge auszuüben und trotzdem unterstützend zu agieren. Fazit: Schulleiterinnen und Schulleiter erfahren dort besonders Unterstützung von ihrem Lehrerteam, wo es an der Schule ein gutes Arbeitsklima gibt.

Die Kongressergebnisse wurden am zweiten Tag in Thesen zusammengefasst (Link: <http://www.bbs-führungskräfte.de/kongressergebnisse/>).

TERMINANKÜNDIGUNG

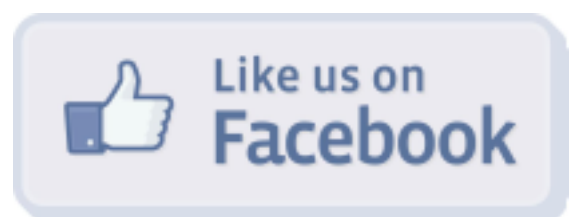
Veranstaltung des LVBS mit dem Thema:

"Das neue Pflegeberufegesetz im Spiegel schulrechtlicher und finanztechnischer Aspekte"

am 29.04.16 ab 13.30 Uhr

Weitere Information werden auf der Homepage des LVBS (www.lvbs-sachsen.de) veröffentlicht.

**Der LVBS –
aktuell jetzt auch bei Facebook**



Den LVBS können Sie jetzt auch bei Facebook finden. Besuchen Sie uns auf unserer Seite oder werden Sie Follower und Sie erhalten alle Informationen immer ganz aktuell.

Einladung:

Der Regionalverband Leipzig lädt die Mitglieder des Landesverbandes und deren Angehörige ein zum

LVBS-Frühlingsfest

am

Sonnabend, 23. April 2016

zum Besuch des



**Leipziger
Panometers**

mit den
Impressionen des



Treff: 10:30 Uhr
R.-Lehmann-Str. 114
04275 Leipzig

Führungen: 11:00 und 11:45 Uhr (Dauer ca. 45 Minuten)

Mittagessen: 13:00 Uhr
Brauhaus Napoleon, Prager Str. 233, 04289 Leipzig

Der Landesverband trägt die Kosten für die Führungen und das Mittagessen. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Anmeldung im Zeitraum **10. - 25. März 2016**
ausschließlich online unter www.lvbs-sachsen.de

(Fotos: Panometer Leipzig)

TERMINE

Kostenlose Rechtsberatung zu Arbeitsrechtsfragen für LVBS Mitglieder im Jahr 2016 an folgenden Tagen:

02.03.2016	06.04.2016	04.05.2016	01.06.2016
06.07.2016	03.08.2016	07.09.2016	05.10.2016
02.11.2016	07.12.2016		

Die **kostenlose Rentenberatung** findet für Verbandsmitglieder an folgenden Tagen statt:

31.03.2016	28.04.2016	26.05.2016	30.06.2016
28.07.2016	25.08.2016	29.09.2016	27.10.2016
24.11.2016	22.12.2016		

Ort jeweils: Sächsischer Beamtenbund
Landesgeschäftsstelle
Theresienstraße 15
01097 Dresden

Zur Vermeidung von Wartezeiten ist telefonische Anmeldung unter
0351 4716824

zu empfehlen.

Hinweis: Bitte nehmen Sie zur Rechtsberatung einen von der LVBS-Landesgeschäftsstelle bestätigten Rechtsschutzantrag mit.

Den Rechtsschutzantrag können Sie sich unter

www.lvbs-sachsen.de

herunterladen.

(Landesgeschäftsstelle)

Nützliche Links:

Der aktuelle Blick auf die Bildungslandschaft

>> Die LVBS-Kolumne <<

unter **www.lvbs-sachsen.de**



BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum

Lehrerverband Berufliche Schulen Sachsen e.V. - LVBS Sachsen -

Name, Vorname:	
Geburtsort:	Geburtstag:
Privatanschrift:	Tel.: FAX: E-Mail:
Schulanschrift:	Tel.: FAX: E-Mail:
Qualifikation / Abschluss:	Tätigkeit / Funktion:
Im Berufsschuldienst seit:	Beitritt am: (Datum)
Ich wünsche die Zuordnung zur Fachgruppe: (Bitte ankreuzen) Gewerbliche, haus- und landwirtschaftliche Berufe <input type="checkbox"/> Kaufmännische Berufe <input type="checkbox"/> Gesundheitsfach-, pflegerische und soziale Berufe <input type="checkbox"/>	Ich wünsche die Verbandszeitschrift: (Bitte ankreuzen) Die Berufsbildende Schule <input type="checkbox"/> Wirtschaft und Erziehung <input type="checkbox"/>
Mit Abgabe dieser Beitrittsklärung erkenne ich die Satzung des LVBS Sachsen e. V. an.	
Ort, Datum:	Unterschrift:

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den LVBS Sachsen e. V. widerruflich, meine satzungsgemäßen Beiträge vierteljährlich zu Lasten meines Kontos

IBAN:	BIC:
Kontoführendes Institut:	

mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Geldinstitut an, die vom LVBS Sachsen e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ort, Datum
LVBS Geschäftsstelle
Strehleiner Platz 2
01219 Dresden

Unterschrift

☎ / FAX : (03 51) 4 73 52 88
E – Mail: kontakt@lvbs-sachsen.de

Bankverbindung:
Kto.-Nr. 2462400
BLZ: 85020086 (Hypovereinsbank)